

Satzung

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Fröbelkindergartens Weimar“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Weimar.
- 3) Das Geschäftsjahr ist ab dem 01.01.2014 das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“.

Diese Zwecke werden insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- die pädagogische Arbeit des Kindergartens zu unterstützen, zu fördern und zu begleiten
- die Anliegen des Kindergartens in der Öffentlichkeit zu unterstützen,
- den Kindergarten in seinem äußeren und inneren Bestand zu erhalten und ihm weiterhin Anerkennung zu verschaffen,
- bei Trägerwechseln des Vereins aktiv mitzuwirken und die Zusammenarbeit des Kindergartens mit dem Träger zu fördern und mitzugestalten,
- durch Beiträge, Spenden und Sachwerte bei der Ausstattung des Kindergartens materielle Hilfe zu leisten und bedürftige oder besonders begabte Kinder zu fördern,
- die freundschaftliche Verbundenheit der Mitglieder mit dem Kindergarten durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch gelegentliche kulturelle Veranstaltungen zu pflegen.

- 2) Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger des Fröbelkindergartens Weimar, der es unmittelbar und ausschließlich zugunsten des Kindergartens zu verwenden hat.
- 4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3: Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können alle Personen werden, die sich mit dem Kindergarten verbunden fühlen. Die Mitgliedschaft steht auch juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts offen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Er entscheidet nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe dafür mitzuteilen.
Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann binnen Monatsfrist nach zugestellter Mitteilung Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- 3) Auch Nichtmitglieder können sich durch Spenden an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins beteiligen.

§ 4: Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (natürliche Person) oder Auflösung (juristische Person), Austritt oder Ausschluss und bei Auflösung des Vereins.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes mindestens sechs Wochen vor Ende des laufenden Geschäftsjahres. Er wird dann mit dem Ende des Geschäftsjahres wirksam. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Mitglied jederzeit und ohne Frist austreten.
- 3) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund beschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich bekannt gemacht. Der Ausgeschlossene kann

innen Monatsfrist Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

- 4) Ein Mitglied, das länger als sechs Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch am Ende des Geschäftsjahres.
- 5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Leistungen zurückgewährt. Ihnen stehen auch keine Ansprüche aus dem Vereinsvermögen zu.

§ 5: Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Festlegung der Jahresbeiträge obliegt der Mitgliederversammlung, die darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 2) (gestrichen)
- 3) Einzelnen Mitgliedern kann auf Antrag durch den Vorstand Ermäßigung oder Erlass des Jahresbeitrags gewährt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 4) Die Beitragsschuld ist eine Bringschuld und bis spätestens zwei Monate nach Beginn des Geschäftsjahres für das jeweils laufende Geschäftsjahr zu zahlen.

§ 6: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7: Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist einberufen.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr, möglichst zu Beginn eines Geschäftsjahres einzuberufen. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder es fordern.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig in allen ihr vom Gesetz zugewiesenen Fällen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorjahres
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Wahl der Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme des pädagogischen Beraters)
 - Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - Beratung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Regelung des internen Geschäftsablaufs, z.B. durch Erlass einer Geschäftsordnung
 - Genehmigung des Geschäftsplans
 - Entscheidung über die Einsprüche
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 4) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereines eine solche von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung seinem/ihrer Stellvertreter.
- 6) Der/die Schriftführer/in hält die gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift fest, die von ihr/ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 7) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Anträge nachträglich auf die Tagesordnung gebracht werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder zugelassen werden.

§ 8: Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Schatzmeister/in
 - einem oder zwei pädagogischen Beratern/Beraterinnen
- 2) Die Ämter des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden sollen mit einem Elternvertreter und einem Mitglied des Kindergartenteams besetzt werden.
- 3) Der oder die pädagogischen Berater/innen sind jeweils ein oder zwei durch die Erzieher/innen des Kindergartens gewählte Mitglieder.
- 4) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; und zwar der/die pädagogische Berater/in von den Erzieherinnen des Kindergartens, die übrigen Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.
- 5) Vertretungsberechtigt für den Verein sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende jeweils allein sowie der/die Schatzmeister/in. Der/die Schatzmeister/in darf allein Zahlungen gegen Quittung entgegennehmen und Auszahlungen bis zu 25 € vornehmen, im übrigen vertritt er nur gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Ausgaben, die den Betrag von 2.500 € übersteigen, bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Der stellvertretende Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur Gebrauch zu machen, wenn der/die erste Vorsitzende verhindert ist.
- 6) Der Vorstand legt zu Beginn des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung einen Geschäftsplan vor, am Ende des Geschäftsjahres einen Jahresbericht.
- 7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus dem Verein aus, so erlischt auch sein Amt im Vorstand.
- 9) Rechtsgeschäftliche Handlungen des Vorstands sollen grundsätzlich in schriftlicher Form erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, für die Abwicklung bestimmter Geschäfte, insbesondere des juristischen, finanztechnischen oder organisatorischen Bereichs, einen Vertreter zu bestellen.
- 10) Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Finanzen des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/sie erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über das zurückliegende Geschäftsjahr.

§ 9: Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 2) Eine Rückerstattung von Vermögenswerten an die Mitglieder des Vereins findet nicht statt. Das aus der Liquidation hervorgehende Restvermögen wird gemäß § 2 verwendet.

§ 10: Verfahrensfragen

- 1) Der Vorstand soll wenigstens einen Vertreter zu den Sitzungen des Elternbeirates des Kindergartens entsenden.
- 2) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 21.08.2002 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Weimar, den 15.10.2013